

5. Satzung vom 9. Dezember 2016 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Gemeinde Titz vom 10.08.1999



Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) und § 26 des Gesetzes über den Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (BHKG) vom 17. Dezember 2015 hat der Rat der Gemeinde Titz in seiner Sitzung am 8. Dezember 2016 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Gemeinde Titz beschlossen:

I.

Der Gebührentarif wird wie folgt geändert:

Gebührentarife

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Gemeinde Titz vom 27.05.1999 gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

je angefangene Stunde pauschal	52,36 Euro
--------------------------------	------------

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

je angefangene halbe Stunde pauschal	26,18 Euro
--------------------------------------	------------

3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.

4. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) und d)
 - 4.1 Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme

je angefangene Stunde	52,36 Euro
-----------------------	------------

 - 4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens

je angefangene Stunde	52,36 Euro
-----------------------	------------

 - 4.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes

- | | | |
|--|-----------------------|------------|
| | je angefangene Stunde | 52,36 Euro |
|--|-----------------------|------------|
- 4.4 Durchführung einer Brandschutzunterweisung einschließlich Vorbereitungszeit
- | | | |
|--|-----------------------|------------|
| | je angefangene Stunde | 52,36 Euro |
|--|-----------------------|------------|
5. Angefallene Fahrtkosten werden entsprechend dem Reisekostenrecht für das Land NW in der jeweils geltenden Fassung abgerechnet.

II.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

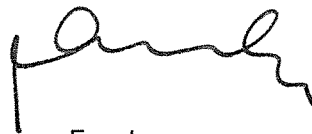
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Gemeinde Titz vom 10. August 1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, den 9. Dezember 2016



Frantzen
(Bürgermeister)